



Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Gemeinde Tecknau

vom 27. Mai 2025

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom xx Juni 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Regelungsbereich	3
§ 2 Feuerpflichtersatzabgabe	3
§ 3 Verfügung und Anfechtung	4
§ 4 Genehmigung und Inkrafttreten	4

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.
- ² Für die übrigen Aspekte des Feuerwesens gelten das kantonale Gesetz über die Feuerwehr², die dazugehörige Verordnung³, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden.

§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

- ¹ Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt 0.5 % des steuerbaren Einkommens.
- ^{1bis} Die Ersatzabgabe beträgt mindestens Fr. 50.00 und maximal Fr. 350.00.
- ² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation.
- ³ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:
 - a. Diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben: Für das ganze Kalenderjahr.
 - b. Diejenigen, gemäss lit. a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland oder Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben: Anteilsmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde.
 - c. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland weggezogen sind: Anteilsmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde.
 - d. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland weggezogen sind: Keine.
- ⁴ Von der Ersatzabgabe befreit sind:
 - a. Personen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.
 - b. Feuerwehrpflichtige, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Betriebsfeuerwehr und / oder Löschgruppe Dienst leisten.
 - c. Partner von dienstleistenden Feuerwehrangehörigen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.
 - d. Feuerwehrdienstpflichtige, die 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst gemäss den Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden geleistet haben und ihre in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Partner.
- ⁵ Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht zu befreien.

¹ GG, SGS 180

² FWG, SGS 760

³ FWV, SGS 760.11

§ 3 Verfügung und Anfechtung

- 1 Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.
- 2 Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch die Gemeindeverwaltung Tecknau verfügt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

§ 4 Genehmigung und Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Tecknau

Der Präsident:

Die Verwalterin:

gez. Patrik Wohlgemuth

gez. Colette Koitzsch

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft
mit Entscheid Nr. xx vom xx.2025
